

gionslehrbuchs) sowie die Wahrung des Schulinteresses in dieser Beziehung ist ein ausschließliches Recht der Unterrichtsverwaltung . . . , und so wenig dieses staatliche Recht aufgegeben werden darf, oder die getroffene Maßnahme auch nur von Ew. . . . Zustimmung abhängig zu machen war, ohne die Grenzen der Zuständigkeit der kirchlichen und weltlichen Behörde zu ignoriren oder zu verwischen, ebenso wenig sehe ich mich aus dem nämlichen Grunde in der Lage, die an dem Schumacher'schen Lehrbuche erkannten Mängel Ew. zc. zur Prüfung und eventuellen Beseitigung im Wege der Revision desselben zum Zwecke seiner fernern Beibehaltung mitzutheilen" (Schneider-Bremen I, 129 f.). Das Beispiel des Ministers wirkte anstehend auf die untergeordneten Behörden. Die Regierung von Münster verordnete am 1. April 1875: „Nachdem wir in Erfahrung gebracht, daß seitens des hiesigen bischöflichen Generalvicariats, in Anbetracht der vielfachen Noth der Gegenwart und insbesondere der andauernden Bedrängniß der Kirche und ihres Oberhauptes' angeordnet worden, daß bis auf Weiteres nach allen Messen jeder Celebrant das Gebet ‚Unter deinen Schutz zc.‘ mit den beiden nachfolgenden Orationen gemeinsam mit den anwesenden Gläubigen verrichten soll, können wir es im Interesse der Schuldisciplin nicht länger dulden, daß, wie bisher gebräuchlich, die Schulkinder gemeinsam unter Führung der Lehrer resp. Lehrerinnen den Gottesdienste besuchen, und unterfagen demnach bis zur Aufhebung der erwähnten Anordnung des bischöflichen Generalvicariats allen Lehrern und Lehrerinnen bei strengster disciplinärer Ahndung, ihre Schüler oder Schülerinnen zum Gottesdienste zu führen" (Schneider-Bremen I, 135). Die Regierung zu Oepeln verfügte am 29. Juni 1875: „Der katholische Beichtunterricht (Unterricht zur Vorbereitung auf die erste heilige Communion), welcher nicht, wie der Religionsunterricht in der Volksschule, zugleich den Zwecken des Staates dient, ist kirchlicher Religionsunterricht. Die Ertheilung desselben ist daher eine lediglich den gesetzmäßig angestellten Geistlichen zustehende geistliche Amtshandlung, unterliegt also nicht, wie der lehrplanmäßige Schul-Religionsunterricht, der staatlichen Schulaufsicht. . . . Die Genehmigung zur Benutzung der Schullocalitäten für diese Zwecke ist jedoch denjenigen Geistlichen zu versagen, welche uns durch ihr Verhalten Anlaß gegeben haben oder geben, sie von der Leitung des Religionsunterrichts in der Schule auszuschließen" (Schneider-Bremen I, 132 f.). Am 24. Juli 1875 richtete der Minister Fall an die Provinzial-Schulcollegien den Auftrag, „den Directoren und Lehrern (höherer Lehranstalten) jede Mittheilung über das Stattfinden von öffentlichen Processionen an Lehrer und Schüler sowie die Betheiligung der Anstalten als solcher an ihnen und das Einnehmen bestimmter Stellen in denselben zu untersagen. Die Sorge für die religiöse Gewöhnung der Söhne

muß den Eltern anheimgestellt werden" (Schneider-Bremen I, 134). In der „Allgemeinen Verfügung" vom 18. Februar 1876, den schulpflichtigen Religionsunterricht betr., sagte Fall seine bereits angeführten Erlasse vom 9. Januar 1873 und vom 24. December 1874 mit den gleichfalls schon citirten Erlassen der Regierung in Oepeln vom 1. October 1873 und 29. Juni 1875 zu einem System der Bevormundung der Kirche und der Usurpation des Religionsunterrichts für den Staat zusammen. Mit Art. 24 der Verfassung findet sich das Ministerium mit der Erklärung ab, „daß derselbe erst der nähern Bestimmung seines Inhaltes durch das nach Art. 26 zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indeß nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten". Wie diese „Norm" beachtet wird, zeigen die Bestimmungen der in Rede stehenden Allgemeinen Verfügung: „Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religionsunterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. . . . Der Geistliche darf die Leitung des Religionsunterrichts nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt. . . . Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht der staatlichen Schul-Aufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft" (Schneider-Bremen I, 109 f.). Mit vollem Rechte haben die Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn in ihrer Eingabe vom 16./18. October 1876 dem Minister geantwortet: „Die katholische Kirche muß als Grundbedingung für ihre Existenz das Recht in Anspruch nehmen, in ihren Glaubens- und Sittenlehren gemäß der von ihr behaupteten göttlichen Sendung jeden zu unterrichten, welcher selbst oder durch seine Eltern diesen Unterricht begehrt. . . . Ew. Exc. wollen staatlichen Organen die Befugniß beilegen, zu ermesen, ob der Inhalt der katholischen Religionslehre den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. Damit übertragen Ew. Exc. die Berechtigung, festzustellen, was von der Religion gelehrt werden soll, was nicht, von den kirchlichen auf staatliche Organe, welchen obendrein in den meisten Fällen die katholische Religionslehre völlig fremd ist. Die Durchführung solcher Ansprüche würde für die römisch-katholische Kirche demnach die Freiheit des Religionsunterrichts aufheben. . . . Ew. Exc. behaupten: ‚die Ertheilung des Religionsunterrichtes als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Schule falle dem Lehrer zu, weil keine gesetzliche Bestimmung vorhanden sei, daß der Geistliche selbständig Religionsunterricht in der Schule ertheilen solle oder dürfe'. Ew. Exc. mögen uns nicht verargen, wenn wir die hier der-